

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen  
vom 27.06.2024**

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes sowie entsprechend § 11 der Benutzungsordnung für die Sporthalle Dotternhausen hat der Gemeinderat der Gemeinde Dotternhausen am 26.06.2024 folgende Satzung für die Sporthalle Dotternhausen beschlossen:

**A. Allgemeines**

Die Sporthalle Dotternhausen wird von der Gemeinde Dotternhausen als öffentliche Einrichtung geführt.

**B. Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Dotternhausen erhebt für die Überlassung der Sporthalle eine Gebühr zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für den Betrieb der Halle.

**§ 1  
Gebühren**

Für die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen erhebt die Gemeinde Dotternhausen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei ist die Benutzung der Sporthalle Dotternhausen für

- die Gemeinde Dotternhausen und ihre Institutionen (wie z. B. für den Turn- und Sportunterricht sowie für Veranstaltungen der Grundschule Dotternhausen und für das Turnen sowie für Veranstaltungen des Kindergartens Dotternhausen, bei denen die Gemeinde Träger ist),
- den laufenden Übungs- und Spielbetrieb der örtlichen sporttreibenden Vereine entsprechend dem von der Gemeindeverwaltung erstellten Belegungsplan in seiner jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Für die Überlassung der Sporthalle insgesamt oder einzelner Teile der Sporthalle werden die in § 8 festgelegten Gebühren berechnet.
2. In der Grundgebühr ist die Hallenmiete einschließlich Reinigung enthalten. Nicht enthalten sind die Strom-, Wasser- und Heizungskosten. Hierfür wird eine Nebenkostenpauschale erhoben.
3. Werden die Räumlichkeiten nach der Benutzung nicht besenrein zurückgegeben, behält sich die Gemeinde vor, dem Veranstalter die Kosten für den erhöhten Reinigungsaufwand in Rechnung zu stellen. Auch durch den Veranstalter bedingte zusätzliche Hausmeisterdienste (z. B. aufgrund zusätzlicher Wünsche des Veranstalters oder Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung für die Sporthalle) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

#### **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Zusage oder Genehmigung einer Veranstaltung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Private einheimische oder auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeindeverwaltung auf Verlangen eine Kautionshöhe von 1.000,- € zu entrichten.
3. Wird ein Veranstaltungstermin kurzfristig (2 Wochen vor der Veranstaltung) zurückgegeben, werden dem Gebührenschuldner die der Gemeinde Dotternhausen bereits entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 6 Haftung**

Für alle im Rahmen der Benutzung am Gebäude, an den Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen und Außenanlagen entstandenen Schäden hat der Gebührenschuldner (§ 2) aufzukommen.

#### **§ 7 Programmvorlage**

Der Gemeindeverwaltung ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

#### **§ 8 Benutzungsgebühren**

Die Höhe der einzelnen Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 dieser Gebührensatzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

**§ 9**  
**Einrichtungsgegenstände/Mobiliar**

Die Inventarnutzung ist in den Gebühren enthalten. Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 04. Juli 2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dotternhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dotternhausen, den 27.06.2024

gez. Marion Maier, Bürgermeisterin